



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 17. Juli 2020

Nr. 27

Inhalt

Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am
12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 14.07.2020

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der
Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 08. Juni 2020 im
Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 vom 10. Juli 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10. Juli 2020

Moser
Werkleiter

SG 54 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **GEROLD ERIK JOHANNES CHRISTOPH TANDLER**

zuletzt gemeldet in **Am Bürgerwald 7, 84524 Neuötting**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 10.07.2020 unter dem Aktenzeichen SG54 / AÖ-AQ646 – FK eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 14.07.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 54
KFZ-Zulassungsbehörde

Nr. 41 Az. 0-122/1

**Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 14.07.2020**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

§ 1 Entschädigung für die Mitglieder des Kreistags

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Gleiches gilt, wenn der Landrat die Fraktionssprecher, deren Stellvertreter und den stellvertretenden Landrat zu Besprechungen über anstehende Probleme oder zur Vorbereitung von Sitzungen einberuft.
- (2) Die Entschädigung beträgt einschließlich des Ersatzes der Reisekosten für jede Sitzung 50 €.
- (3) Wenn ein Kreisrat an einem Tag an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen teilnimmt, wird nur die Entschädigung gemäß Abs. 2 einmalig gewährt. Als aufeinander folgend gelten Sitzungen auch dann, wenn die dazwischen liegende Zeit eine Stunde nicht übersteigt. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Entschädigung für jede Sitzung getrennt nach Abs. 2 gewährt.
- (4) Beschäftigte erhalten außer der Entschädigung gemäß Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses entstandenen Verdienstaufschlag in voller Höhe. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (7) Für höchstens 10 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr werden Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Fraktionssitzung ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Landkreisverwaltung vorzulegen ist.
- (8) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises) wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F) gewährt. Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Gebiets des Landkreises Altötting gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (9) Zur Abgeltung des besonderen Aufwands, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare), werden monatlich folgende Entschädigungen festgesetzt:

a) Kreistagsfraktion

Grundbetrag	100 €
Erhöhungsbetrag	11 € je Fraktionsmitglied

b) Fraktionsvorsitzende

CSU	250 €
SPD	200 €
FW	170 €
Bündnis90 / Die Grünen	170 €
Junge Liste	100 €

c) Sprecher der Ausschussgemeinschaft: 80 €

- (10) Die nach Abs. 9 Buchst. a an die Fraktionen geleisteten Zahlungen dürfen ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet werden.
- (11) Kreisräte, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine Pauschalentschädigung von 28 € monatlich.

§ 2

Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats

Die vom Kreistag bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 250 € monatlich. Daneben steht die Entschädigung nach § 1 zu. Die Erstattung anfallender Reisekosten innerhalb und außerhalb des Landkreises im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als weiterer Stellvertreter des Landrats richtet sich nach Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F).

§ 3

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Kreisbürger

Die Aufwandsentschädigungen für nachstehende Ehrenämter des Landkreises werden wie folgt festgesetzt:

a) Kreisheimatpfleger/in:	400 € monatlich
b) Archivpfleger/in:	115 € monatlich
c) Leiter/in des Medienzentrums:	550 € monatlich
d) Stellvertretende/r Leiter/in des Medienzentrums:	155 € monatlich
e) Kreisjagdbeberater/in:	60 € monatlich

§ 4

Abführungspflichten

- (1) Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Personen kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 6.400 Euro im Kalenderjahr übersteigen; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag¹. Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einer ehrenamtlich tätigen Person übertragen werden. Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1

¹ Der Höchstbetrag beläuft sich seit 01.01.2020 auf 7725,03 €.

genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v.H. Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (Art. 14 a Abs. 3 LKrO).

- (2) Betroffene Mandatsträger sind verpflichtet, bis 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen des Vorjahres abzugeben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Altötting, 14.07.2020
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.